

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 17 (1944)

Heft: 2

Artikel: Ordonnanzerklärung des Dolches

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diesem Gebiete bis jetzt nicht grössere Beachtung geschenkt worden ist. Viele Rechnungsführer sind sich auch heute noch nicht darüber klar, dass insbesondere die Dienstausweiskarte eigentlich einen Check, lautend auf die gemäss der Vorschriften zu berechnende Lohn- oder Verdienstausfallentschädigung, darstellt. Jeder Fehler in der Ausstellung kann für den betroffenen Wehrmann sehr unliebsame Verzögerungen in der Auszahlung dieser Entschädigung mit sich bringen. Nach dem Dienst geht es, wie die Erfahrung der Ausgleichskassen zeigt, mitunter zwei und noch mehr Monate, bis vom Kommandanten oder Rechnungsführer eine vorschriftsgemässse Dienstausweiskarte beschafft werden kann. Die richtige Erledigung während des Dienstes kann deshalb nicht ernst genug genommen werden.

Eine erfreuliche Mitteilung für unsere Fouriergehilfen

Die Bemühungen um die Besserstellung der Fouriergehilfen haben teilweise zu einem Erfolg geführt, indem gemäss einem Befehl des Generalstabschefs der Armee die Fouriergehilfen, die mit Erfolg einen Fouriergehilfenkurs absolviert haben, als Abzeichen einen Stern erhalten, welcher nach den Weisungen der Kriegsmaterialverwaltung zu tragen ist. Gleichzeitig wurde verfügt, dass diese Fouriergehilfen dann, wenn sie im Sinne von Art. 5/c/3 der I. V. A. 43 die Geschäfte des Fouriers führen, für die Dauer dieser Funktion den Sold eines H. D.-Rechnungsführers (Fr. 3.—) erhalten, sofern dieser höher ist, als der eigene Gradsold.

Diese Bestimmungen sind in den Administrativen Weisungen No. 58 enthalten, welche zugleich die Fourage-Rationen neu regeln und die neuen Bestimmungen enthalten über die abgeänderten Entschädigungen für Unterkunft. Ferner finden wir in diesen A.W. No. 58 auch Weisungen über die Besserstellung der Adj.-Uof.-Zugführer.

Ordonnanzerklärung des Dolches

Die Ende Januar 1944 herausgegebene No. 4 des „Militär-Amtsblattes“ vom 31. 12. 1943 enthält in einer Verfügung des E. M. D. Einzelheiten über den „Dolch Ordonnanz 1943 für Offiziere und höhere Unteroffiziere“. Sie ist bereits am 1. Januar 1944 in Kraft getreten. Darnach wird dieser Dolch von jetzt an von den Offizieren mit Offiziersschlagband, von den höheren Unteroffizieren mit Unteroffiziersschlagband getragen. Die Abgabe erfolgt vorerst an die neu ernannten Offiziere und höheren Unteroffiziere und ausserdem an solche, die bereits ernannt, jedoch nicht mehr mit dem Säbel ausgerüstet worden sind. Die übrigen im Auszug, in der Landwehr und im Landsturm eingeteilten Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten den Dolch „nach Massgabe des Fortschreitens der Fabrikation“ zu folgenden Bedingungen: Offiziere gegen

Rückgabe des Ordonnanzsäbels bzw. -degens zum reduzierten Preis von Fr. 10.—; höhere Unteroffiziere gegen Rückgabe des Ordonnanzsäbels. Die eidg. Kriegsmaterialverwaltung wird die Einzelheiten der Abgabe regeln.

Die Verfügung bestimmt ferner, dass ab 1. März 1944 nur noch der „Dolch Ordonnanz 1943“ getragen werden darf. Alle zu Versuchszwecken abgegebenen Musterdolche sind bis zu diesem Zeitpunkt der K. M. V. zurückzugeben. Der Erwerb von Dolchen in privatem Handel ist verboten. Auch dürfen am abgegebenen Dolch keine Veränderungen (z. B. zisilieren, gravieren etc.,) angebracht werden. Eine weitere Verfügung erklärt den Rückzug der Säbel für alle Wm., Kpl., Gfr. und Soldaten, soweit sie nicht schon in deren persönliches Eigentum übergegangen sind. Die Angehörigen der leichten Truppen erhalten dafür das Bajonett Ordonnanz 18, diejenigen der Artillerie und des Trains das Sägebajonett Ordonnanz 14. Für die Angörigen der Stäbe und Einheiten der Kavallerie werden die erforderlichen Säbel als Korpsmaterial in den Zeughäusern zurück behalten und nur auf besondere Anordnung zum Dienst abgegeben. Ab 1. Januar 1944 dürfen keine Säbel mehr getragen werden, ausgenommen in den durch Befehl des Generaladjutanten für die Uebergangszeit zu ordnenden besonderen Fällen.

Damit ist dem alten Säbel das Todesurteil endgültig gesprochen. Der Dolch wird nun vorerst das Kennzeichen der jüngsten Offiziere und höheren Unteroffiziere sein.

Ankauf von Zivilschuhen

In Uebereinstimmung mit der uns seinerzeit zur Verfügung gestellten Muster-Komptabilität ist im „Neuen Handbuch“ auf Seite 55 der Beleg über den Ankauf von Zivilschuhen vom Fourier visiert. In den Weisungen des O. K. K. vom 14. 8. 1940 betr. Schuhersatz ist demgegenüber vermerkt, dass der Ankauf der Zivilschuhe unter Kontrolle der Einheits-Kommandanten zu erfolgen habe.

Auf eine Anfrage über die Zuständigkeit zum Visum haben wir vom Herrn Oberkriegskommissär am 31. 1. 1944 folgende Antwort erhalten:

„In Anbetracht, dass für den Schuhbezug besondere Bestimmungen bestehen (z. B. vorgeschrifte Zahl Dienstage, nicht mehr reparaturfähige Schuhe, etc.,) wird hierseits das Visum der Schuhrechnungen durch den Einheits-Kdt. verlangt. Das erwies sich auch deshalb als nötig, weil auf diesem Gebiet vielen Missbräuchen gesteuert werden musste.“

Der Ankauf der Schuhe wird vom Einheits-Kommandanten am zuverlässigsten kontrolliert, wenn er die Rechnungen visieren und damit die Verantwortung dafür übernehmen muss.“

Wir bitten unsere Leser, davon Kenntnis zu nehmen und auf Seite 55 des „Neuen Handbuches“ einen diesbezüglichen Vermerk anzubringen.